

Seit 1. Oktober 2022 und noch bis 7. April 2023 gelten bundesweit in bestimmten Bereichen [spezifische Schutzmaßnahmen](#), um vulnerable Gruppen zu schützen. [Nach Paragraph 28b des IfGS](#) gilt für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen für Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maskenpflicht. Seit 01.03.2023 entfällt die Testpflicht. Die weiteren Regelungen der einzelnen Länder sind auf der [Webseite der Bundesregierung zum Corona Virus](#) zu finden.

Bundesland	Stand der Regelung	Regelung (Link)	Textstelle
Baden-Württemberg	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	Aus der Verordnung des Bundes: - Für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt für Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maskenpflicht. - Für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.
Bayern	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	- In Krankenhäusern, stationären Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen zur Betreuung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gilt aufgrund bundesrechtlicher Regelungen grundsätzlich für alle, die die Einrichtung betreten, FFP2-Maskenpflicht. Es gelten aber Ausnahmen, etwa wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht. - In Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutischen Praxen und weiteren ambulanten medizinischen Einrichtungen wie zum Beispiel Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken gilt grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht für Patienten und Besucher.
Berlin	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	Maskenpflicht in medizinischen Einrichtungen In Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Arztpraxen, Krankenhäuser und Dialyseeinrichtungen sowie in Pflegeheimen gilt für Besucher:innen eine FFP2-Maskenpflicht.
Brandenburg	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	- FFP2-Maskenpflicht für Patienten und Besucher in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, - FFP2-Maskenpflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie zu voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, - Ausnahmen von der Maskenpflicht sind vorgesehen, wenn die medizinische oder vergleichbare Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht sowie für die in den jeweiligen Einrichtungen behandelten oder gepflegten Personen in den für ihren persönlichen Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten.
Bremen	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	Aus der Verordnung des Bundes: - Für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt für Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maskenpflicht. - Für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.
Hamburg	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	Weiterhin Maskenpflicht in Einrichtungen des Gesundheitswesens Seit dem 1. März 2023 gilt nur noch eine Regelung in Hamburg: Beim Besuch in medizinischen Einrichtungen (Arztpraxen, Krankenhäusern, Pflegeheimen u.a.) muss von Besucherinnen und Besuchern weiterhin eine FFP2-Maske getragen werden. Diese Regelung gilt voraussichtlich noch bis zum 7. April 2023.
Hessen	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	Ab dem 1. März entfallen bundesweit und damit auch in Hessen fast alle Corona-Regeln. Es besteht lediglich noch eine Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher von medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, zum Beispiel Krankenhäusern, Pflegeheimen und Arztpraxen. Diese Regel gilt noch bis zum 7. April.

Seit 1. Oktober 2022 und noch bis 7. April 2023 gelten bundesweit in bestimmten Bereichen [spezifische Schutzmaßnahmen](#), um vulnerable Gruppen zu schützen. [Nach Paragraph 28b des IfGS](#) gilt für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen für Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maskenpflicht. Seit 01.03.2023 entfällt die Testpflicht. Die weiteren Regelungen der einzelnen Länder sind auf der [Webseite der Bundesregierung zum Corona Virus](#) zu finden.

Bundesland	Stand der Regelung	Regelung (Link)	Textstelle
Mecklenburg-Vorpommern	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht für Besucher:innen und Patient:innen)	Link zur Verordnung	Laut der Verordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Gültigkeit vom 12.02.2023 bis 07.04.2023 § 6.2. können die Krankenhäuser im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Schutzmaßnahmen bei den Testerfordernissen treffen. Sonst gilt im Gesundheitswesen laut der Webseite des Bundeslandes Punkt 1. FFP2-Maskenpflicht in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, in Arztpraxen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens für Besucher und Besucherinnen und Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Niedersachsen	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. September 2022, geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2023, ist mit Wirkung vom 1. März 2023 aufgehoben. Damit entfallen die letzten landesrechtlich geregelten Corona-Schutzmaßnahmen. Einzig die vom Bund per Infektionsschutzgesetz auferlegte FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie Patientinnen und Patienten in Arztpraxen und medizinischen bzw. therapeutischen Einrichtungen soll bis zum Auslaufen der entsprechenden Normen am 7. April aufrechterhalten bleiben.
Nordrhein-Westfalen	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	...Somit verbleibt ab dem 1. März alleine die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen. Diese ergibt sich dann unmittelbar aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz
Rheinland-Pfalz	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	...Allein die FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher in medizinischen Einrichtungen bleibt weiterhin bis zum 7. April bestehen.
Saarland	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	Aus der Verordnung des Bundes: - Für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt für Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maskenpflicht. - Für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.
Sachsen	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	...Damit gelten künftig nur noch die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes vorgegebenen Maskenpflichten z. B. für den Besuch von Bewohnern oder Patienten in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie für Patientinnen und Patienten in Arztpraxen.
Sachsen-Anhalt	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	Aus der Verordnung des Bundes: - Für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt für Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maskenpflicht. - Für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.
Schleswig-Holstein	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	In folgenden Bereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das bundesweit geltende Infektionsschutzgesetz vorgeschrieben: - FFP2-Maskenpflicht für Patientinnen und Patienten und Besucherinnen und Besucher beim Betreten von u.a. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens. - FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher für den Zutritt zu Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen

Seit 1. Oktober 2022 und noch bis 7. April 2023 gelten bundesweit in bestimmten Bereichen [spezifische Schutzmaßnahmen](#), um vulnerable Gruppen zu schützen. [Nach Paragraph 28b des IfGS](#) gilt für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen für Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maskenpflicht. Seit 01.03.2023 entfällt die Testpflicht.
Die weiteren Regelungen der einzelnen Länder sind auf der [Webseite der Bundesregierung zum Corona Virus](#) zu finden.

Bundesland	Stand der Regelung	Regelung (Link)	Textstelle
Thüringen	02.03.2023 (FFP2 Maskenpflicht)	Link zur Regelung	Aus der Verordnung des Bundes: - Für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt für Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maskenpflicht. - Für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.